

Bundesblatt

108. Jahrgang

Bern, den 12. Juli 1951

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6089

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes im Jahre 1952

(Vom 8. Juli 1951)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Der militärische Hilfsdienst ist zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee bestimmt. Nach Artikel 20 der Militärorganisation werden ihm die durch Entscheid einer sanitarischen Untersuchungskommission hilfsdiensttauglich erklärten Wehrpflichtigen zugeteilt. Dies kann sowohl bei der Rekrutenaushebung als auch später erfolgen. Dem Hilfsdienst gehören somit nicht nur Leute an, die nie für den Militärdienst tauglich befunden wurden, sondern auch frühere Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, die eine militärische Ausbildung erfahren haben und später zufolge Krankheit oder Unfall zum Hilfsdienst versetzt werden mussten. Dem Hilfsdienst können ferner Schweizer und Schweizerinnen zugewiesen werden, die sich freiwillig zur Verfügung stellen, sowie Jugendliche, sofern sie von der Armee im aktiven Dienst für besondere Aufgaben benötigt werden. Mit Zustimmung des Armeekommandos können dem Hilfsdienst im Krieg auch Schweizer zugewiesen werden, die nach Artikel 16, 17 und 18 der Militärorganisation von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen wurden, sowie nach Artikel 19 des Kommandos enthobene Offiziere und Unteroffiziere.

Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 8. April 1939 über die Hilfsdienste ist der Hilfsdienst während des Aktivdienstes 1939/45 aufgebaut, organisiert und ausgebildet worden. In Friedenszeiten ist nach Artikel 128^{bis} der Militärorganisation die Bundesversammlung befugt, Ausbildungskurse für den Hilfsdienst anzuordnen und deren Dauer zu bestimmen. Für Angehörige des Hilfsdienstes, die das 48. Altersjahr zurückgelegt haben, dürfen indessen diese Kurse höchstens drei Tage dauern.

Die Bundesversammlung hat bisher von ihrer Befugnis, Ausbildungskurse für den Hilfsdienst anzuordnen, in verschiedener Weise Gebrauch gemacht. Für die männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes hat sie seit 1948 alljährlich in Beschlüssen über die Militärdienstleistungen *) auch Ausbildungskurse des Hilfsdienstes angesetzt. Für die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes dagegen hat sie am 21. Dezember 1948 **) einen Rahmen festgesetzt, innerhalb welchem der Bundesrat die einzelnen Dienstleistungen anordnen kann. Dieses zweite Vorgehen einer Regelung auf weite Sicht hat sich beim Frauenhilfsdienst sehr bewährt. Die jährliche Regelung für die wehrpflichtigen Angehörigen des Hilfsdienstes veranlasst die Bundesversammlung, sich jedes Jahr wieder mit einer grösseren Anzahl von kleinen Kursen und Dienstleistungen zu befassen, unter denen sich zahlreiche Kurse wiederholen. Wir haben deshalb schon im Geschäftsbericht für das Jahr 1949 zum Abschnitt Militärdepartement die Absicht geäußert, mit einer Neuorganisation des Hilfsdienstes auch dessen Ausbildungsdienste grundsätzlich zu regeln, wie dies bereits für die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes erfolgt ist.

Die organisatorische Neuregelung des Hilfsdienstes erfolgt im Rahmen der Durchführung der neuen Truppenordnung. Mit dieser bleibenden Ordnung müssen die erforderlichen Erfahrungen erst noch gesammelt werden. Wir erachten es deshalb als zweckmässig, mit einer grundsätzlichen Regelung des Instruktionsdienstes für die Angehörigen des Hilfsdienstes für dieses Jahr noch zuzuwarten, und beschränken uns darauf, Ihnen die für das Jahr 1952 vorgesehenen Dienstleistungen und Ausbildungskurse zu beantragen, soweit darüber nicht bereits Beschluss gefasst wurde.

So haben Sie durch Beschluss vom 18. Juni 1951 über die Militärdienstleistungen im Jahre 1952 ***) bereits einige Dienstleistungen von Angehörigen des Hilfsdienstes festgesetzt und schon im Jahre 1948 die Ausbildung im Frauenhilfsdienst grundsätzlich geregelt.

A. Die Organisation des Hilfsdienstes

Die Angehörigen des Hilfsdienstes werden entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung einer bestimmten Hilfsdienstgattung zugewiesen. Die vorgesehenen Hilfsdienstgattungen sind für den Hilfsdienst ungefähr das, was die Truppengattungen und Dienstzweige für die Armee bedeuten. Sie entsprechen vielfach auch bestimmten Truppengattungen, Untergattungen oder Dienstzweigen der Armee, denen sie zugeteilt werden. In der neuen Hilfsdienst-

*) Beschlüsse der Bundesversammlung über die Militärdienstleistungen
im Jahre 1948, vom 11. März 1948, AS 1948, 223;
im Jahre 1949, vom 18. Dez. 1948, AS 1948, 1255;
im Jahre 1950, vom 21. Sept. 1949, AS 1949, 1351;
im Jahre 1951, vom 29. Sept. 1950, AS 1950, 966.

**) AS 1948, 1258.

***) AS 1951, 608.

ordnung werden sodann zwei Klassen unterschieden. Die Klasse T (= Truppe) besteht aus Angehörigen des Hilfsdienstes, die in der Armee benötigt werden und die ihr ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Alle nicht bei der Armee benötigten Angehörigen des Hilfsdienstes werden der Klasse U (= wirtschaftlich unabhkömmlich) zugewiesen und stehen für die Bedürfnisse der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie für die zivilen Schutz- und Fürsorgeorganisationen (Kriegsfeuerwehren usw.) zur Verfügung.

Die von der Armee benötigten Hilfsdienstpflichtigen der Klasse T sowie die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes werden verwendet:

- a. zur Bildung von kantonalen und eidgenössischen Hilfsdienstformationen;
- b. zur Ergänzung der Bestände einzelner Formationen, die aus Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen gemischt sind (z. B. Flieger-Beobachtungs- und Melde-Kompagnien, Spital-Kompagnien usw.);
- c. für besondere Hilfsfunktionen in den aus Dienstpflichtigen gebildeten Einheiten und Stäben der Armee (Bureauordnanzten, Kochgehilfen, Schneider, Schuhmacher usw.).

B. Die Ausbildung im Hilfsdienst

Wenn der Hilfsdienst seine gesetzliche Aufgabe der Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee erfüllen soll, so bedarf er hiezu vielfach auch einer gewissen Ausbildung in Instruktionsdiensten. Art, Zahl und Dauer der Kurse sind verschieden, je nach Gattung und Verwendung der Hilfsdienstpflichtigen. Dabei beschränken wir uns auf die unbedingt notwendigen Ausbildungskurse. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für militärische Instruktionsdienste nur Hilfsdienstpflichtige der Klasse T in Betracht fallen unter Ausschluss von Angehörigen der Klasse U.

Da die Zuteilung zu einer Hilfsdienstgattung weitgehend der geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung entspricht, verfügen die meisten Angehörigen des Hilfsdienstes für ihre militärische Aufgabe über gute zivile und berufliche Voraussetzungen. Wo immer möglich, wollen wir daher auf die Leistung eines besonderen Einführungskurses verzichten. Vielfach weist jedoch die militärische Anwendung der beruflichen Kenntnisse Besonderheiten auf, die dem Hilfsdienstpflichtigen vermittelt werden müssen. In diesen Fällen sind Einführungskurse unumgänglich notwendig. Dies trifft in besonderem Masse für Hilfsdienstpflichtige zu, die im Mobilmachungsfall von der ersten Stunde an voll einsatzfähig sein müssen und für welche eine Einarbeitung in ihre Aufgaben in diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. So müssen beispielsweise Schreiber und Zeichner mit der Art des Dienstbetriebes in den Stäben, mit den besonderen Regeln des schriftlichen Verkehrs und mit den militärischen Abkürzungen, Zeichen und Signaturen vertraut gemacht werden.

Wiederholungskurse dienen in erster Linie der Auffrischung des einmal Erlernenen. Wenn im Aktivdienst hilfsdienstpflichtige Männer und Frauen

in einem Stab oder in einer Einheit nutzbringende Arbeit leisten sollen, so müssen sie schon in Friedensdiensten Gelegenheit haben, sich in ihrer Funktion einzuarbeiten und mit ihrer Umgebung vertraut zu werden. Das ist besonders nötig bei Funktionen, die auch im Friedensdienst ausgeübt werden müssen. Sonst sind Einheiten und Stäbe gezwungen, im Wiederholungskurs diese Funktionen durch Soldaten ausüben zu lassen, die damit der Ausbildung für ihre Kampfaufgabe entzogen werden. Im Mobilmachungsfalle aber wird die Truppe in Bureau und Küche lieber die nun eingearbeiteten Soldaten verwenden als neu zur Einheit stossende unausgebildete Hilfsdienstpflichtige. Nur die Leistung von Wiederholungskursen durch die Angehörigen des Hilfsdienstes macht daher tatsächlich Kämpfer frei für Kampfaufgaben und lässt auf ihre Verwendung in Hilfsfunktionen verzichten.

Für die Angehörigen des Hilfsdienstes mit Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen oder für Leute mit besonders verantwortungsvoller Verwendung, wie Ärzte, Rechnungsführer usw., sind besondere Kader- und Fachkurse vorgesehen, die den Kadern der Armee vergleichbar sind. Bei den Hilfsdienstformationen kann man oft auf Wiederholungskurse der ganzen Formation verzichten und sich mit blossen Wiederholungskursen für die Kader oder lediglich für Kommandanten und Funktionäre begnügen. Solche Kaderkurse dienen teils der Orientierung über Neuerungen, teils auch der Fühlungnahme mit dem übergeordneten Truppenverband oder der regelmässigen Inspektion militärischer Anlagen. So ist beispielsweise vorgesehen, die Kader der Flugplatzunterhaltsdetachemente und der Baudetachemente für zwei Tage in die Wiederholungskurse der Flugplatzabteilungen einzuberufen, um sie in Verbindung mit der Truppe stets mit ihrer besonderen Aufgabe vertraut zu halten.

Kadervorkurse, die sich bei der Armee in jeder Hinsicht bewährt haben und die zum Gelingen der Wiederholungskurse und Ergänzungskurse sehr viel beitragen, sind teilweise auch nötig für die Kader der Hilfsdienste. Ihre Dauer ist wie in der Armee und im Frauenhilfsdienst auf 3 Tage zu beschränken. Kadervorkurse und Kaderkurse bis zu 3 Tagen Dauer sind im Beschlussesentwurf nicht einzeln aufgeführt. Wir beantragen Ihnen vielmehr, ihre Festsetzung in Anpassung an die Bedürfnisse dem Bundesrat zu überlassen. In ähnlicher Weise sind auch die Dienstleistungen für Angehörige des Armeestabes und der Mobilmachungsstäbe zeitlich nicht festgelegt, sondern nur nach oben beschränkt, um den verschiedenartigen Bedürfnissen der einzelnen Zweige und Kurse gerecht zu werden.

Die Militärorganisation will die Ausbildungskurse im allgemeinen beschränkt wissen auf das Auszugs- und das Landwehralter. Im Landsturmalter dürfen Ausbildungskurse höchstens drei Tage dauern. Wir möchten im allgemeinen auf die Einberufung von Angehörigen des Hilfsdienstes im Landsturmalter verzichten und sehen daher in Artikel 8 des Beschlussesentwurfes eine Bestimmung vor, wonach zu den unter den Artikeln 1-7 aufgeführten Kursen nur Angehörige des Hilfsdienstes im Auszugs- und Landwehralter verpflichtet werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Einberufung von Hilfsdienst-

pflichtigen mit besonderen Funktionen im Landsturmalter bis zur Dauer von drei Tagen in Wiederholungskurse, zu Kaderkursen oder zu Inspektionen.

Wie in den letzten Jahren sind im vorliegenden Beschlussesentwurf wiederum Dienstleistungen für Angehörige der Rotkreuzformationen vorgesehen. Die Angehörigen der Rotkreuzformationen sind Hilfsdienstpflichtige. Sie werden zum Teil vom Schweizerischen Roten Kreuz und seinen Hilfsorganisationen ausgebildet. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Grundschulung in allgemeiner Gesundheitspflege, Kranken- und Samariterdienst, nicht aber um eine Ausbildung im Sinne des Armeesanitätsdienstes. Diese muss in besondern militärischen Kursen vermittelt werden. In diesen Kursen werden die für die Rotkreuzformationen erforderlichen Kader und Mannschaften so ausgebildet, dass sie den Bedürfnissen des Armeesanitätsdienstes genügen und im Rahmen der Militär-Sanitätsanstalten verwendet werden können. Auf die militärische Ausbildung der weiblichen Angehörigen der freiwilligen Sanitätshilfe, soweit diese keine besondere Funktion auszuüben haben, wird grundsätzlich verzichtet. Dafür muss aber das Kader der Rotkreuzformationen mit allen Belangen des militärischen Einsatzes vertraut gemacht werden.

Neben den vorgesehenen militärischen Dienstleistungen führen die Rotkreuzformationen weitere ausserdienstliche Übungen durch, die ihrer Weiterbildung im Rahmen des Schweizerischen Roten Kreuzes (Katastrophenhilfe usw.) dienen.

Bis anhin hat das Schweizerische Rote Kreuz auch die Kosten für die Militärdienstleistungen der Rotkreuzformationen getragen. Wegen der ständigen Zunahme seiner Aufgaben und im Hinblick darauf, dass die Angehörigen der Rotkreuzformationen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Truppenordnung zu vermehrten Dienstleistungen herangezogen werden müssen, ist es dazu nicht mehr in der Lage. Diese Kosten müssen deshalb für das Jahr 1952 und voraussichtlich auch für die weitere Zukunft durch den Bund übernommen werden.

In Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz werden als wichtigste Aufgaben des Roten Kreuzes die freiwillige Sanitätshilfe, der Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke sowie die Förderung der Krankenpflege und Überwachung der Ausbildung der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen genannt. Der Bund richtet dem Schweizerischen Roten Kreuz gemäss Artikel 3 des genannten Bundesbeschlusses jährlich aus:

- a. einen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 2 umschriebenen Aufgaben;
- b. einen besonderen Beitrag für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal im Hinblick auf die freiwillige Sanitätshilfe.

Mit diesen Bundesbeiträgen können die Aufwendungen des Roten Kreuzes nur zu einem Teil gedeckt werden. Die übrigen Mittel müssen vom Roten Kreuz selbst aufgebracht werden. Es ist verständlich, dass die Übernahme der

Kosten der militärischen Kurse des Rotkreuzdienstes durch das Rote Kreuz dieses vor eine äusserst schwierige finanzielle Lage stellen müsste. In den Voranschlägen des Schweizerischen Roten Kreuzes für das Jahr 1952 sind keine Ausbildungskurse im Sinne der Ihnen beantragten militärischen Kurse für den Rotkreuzdienst vorgesehen. Müsste das Schweizerische Rote Kreuz auch diese Kosten übernehmen, so würden diese entweder seine Mittel übersteigen, oder aber die Bundesbeiträge müssten so hoch angesetzt werden, dass sie auch die Kosten dieser Kurse decken würden. Es ist jedoch vorzuziehen, die Kosten der militärischen Ausbildungskurse durch den Bund zu übernehmen, statt sie durch eine Erhöhung des Bundesbeitrages indirekt doch der Bundeskasse zu überbinden. Das Rote Kreuz wird dadurch von Aufwendungen befreit, die es bis jetzt im Interesse der Armee erbracht hat; diesem Umstand wird dann bei der Festsetzung des Bundesbeitrages gemäss Artikel 8, lit. a, des oben erwähnten Bundesbeschlusses Rechnung getragen werden können.

C. Kosten

Die Kosten der beantragten Dienstleistungen von Angehörigen des Hilfsdienstes lassen sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig berechnen. Die nachfolgende Aufstellung soll Ihnen daher lediglich einen Anhaltspunkt über die Kosten der Ausbildung im Hilfsdienst im Jahre 1952 geben.

<i>Artikel 1, Einführungskurse:</i>	Tellnehmer	Dienstage	Fr.
a. Hilfspolizei	900	18 000	209 880
b. Fliegerbeobachtungs-HD	160	3 760	43 842
c. Übermittlungs-HD	580	7 540	87 916
d. Sanitäts-HD	5 080	65 390	762 447
e. Bureauordonnanz	650	3 900	45 474
f. Briefftauben-HD	118	1 534	17 886
g. Wetter- und Lawinen-HD	20	260	3 032
h. Motorfahrer- und Motorradfahrer	300	6 000	69 960
i. Geniepark-HD	58	689	8 034
k. Warn- und Alarmdienst	100	600	6 996
Total	7 911	107 678	1 255 467

Artikel 2, Fachkurse:

a. Rechnungsführer	200	1 200	13 992
b. Armeestab	5	65	758
c. Motorfahrzeug-Schätzungsexperten	97	308	3 591
d. Betreuungsdienst	20	60	700
Total	322	1 633	19 041

<i>Artikel 3, Kaderkurse I:</i>	Teilnehmer	Dienstage	Fr.
a. Ortswehren	400	2 400	27 984
b. Fliegerbeobachtungs-HD	25	210	2 449
c. Eisenbahn-HD	87	522	6 087
d. Übermittlungs-HD	202	1 232	14 948
Total	714	4 414	51 468

<i>Artikel 4, Kaderkurse II:</i>			
a. Ortswehren	100	600	6 996
b. Eisenbahn-HD	24	144	1 679
c. Feldtelegraphendienst	20	260	3 082
d. Dienstchefs Ter. Stäbe	5	90	350
e. Lagerkommandanten Betr. D.	20	60	700
Total	169	1 094	12 757

<i>Artikel 5, Wiederholungskurse von Hilfsdienstformationen:</i>			
a. Tankbarrikaden-Det.	1 500	8 500	40 810
b. Ortswehren	10 000	30 000	349 800
c. Trägerkolonnen	330	4 290	50 021
Total	11 830	37 790	440 631

<i>Artikel 6, Wiederholungskurse von Formationen der Feldarmee:</i>			
a. Hilfspolizei	500	3 000	34 980
b. HD-Kader der Flugplätze	405	2 430	28 334
c. Zerstörungs-HD	3 504	21 024	245 140
d. Übermittlungs-HD	950	12 350	144 000
e. Brieftauben-HD	222	2 930	34 164
f. Wetter- und Lawinen-HD	4	52	606
g. Munitions-HD	1 250	7 500	87 450
h. Armeestab	170	2 210	25 769
i. Territorialstäbe	60	360	4 198
k. Hilfspersonal Stäbe und Einheiten	3 000	39 000	454 740
Total	10 065	90 856	1 059 381

<i>Artikel 7, Rotkreuzdienst:</i>			
a. Einführungskurs für Rekruten der Rotkreuzkolonnen	100	1 300	15 158
b. Wiederholungskurs der Rotkreuzkolonnen	1 100	14 300	166 738
c. Kaderkurs	250	3 250	37 895
d. Kurs für Ärztinnen etc.	45	900	10 494
Total	1 495	19 750	230 285

<i>Artikel 9, verschiedene Kaderkurse:</i>	Teilnehmer	Diensttage	Fr.
Bau-HD, Seilbahn-HD, Geniepark-HD. . .	552	1 104	12 872
<i>Total Artikel 1-9</i>	<u>33 058</u>	<u>264 814</u>	<u>8 081 902</u>

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen den beiliegenden Entwurf zu einem Beschluss der Bundesversammlung über die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes im Jahre 1952 zur Annahme zu empfehlen.

Wir benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Juli 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Beschluss der Bundesversammlung
über
die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes
im Jahre 1952

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123^{bis} der Militärorganisation vom 12. April 1907/
1. April 1949,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1951,

beschliesst:

Art. 1

Für die grundlegende Ausbildung von Hilfsdienstpflichtigen können folgende Einführungskurse durchgeführt werden:

- a. in der Dauer von 6 Tagen für Angehörige des Warn- und Alarmdienstes sowie für Bureauordonnanzten der höheren Stäbe;
- b. in der Dauer von 18 Tagen für Angehörige des Übermittlungs-, des Sanitäts-, des Briefftauben-, des Wetter- und Lawinen-Hilfsdienstes sowie für Angehörige der Geniepark-Kompagnien und -Abteilungsstäbe;
- c. in der Dauer von 20 Tagen für Angehörige der Hilfspolizei, des Flieger-Beobachtungs-, des Motorfahrer- und des Motorradfahrer-Hilfsdienstes.

Art. 2

Zur Ausbildung von Hilfsdienstpflichtigen für besondere Funktionen können folgende Fachkurse durchgeführt werden:

- a. in der Dauer von 3 Tagen für Motorfahrzeug-Schätzungsexperten und Funktionäre des Betreuungsdienstes;
- b. in der Dauer von 4 Tagen für Motorfahrzeug-Chefexperten;
- c. in der Dauer von 6 Tagen für Rechnungsführer der Ortswehren;
- d. bis zur Dauer von 18 Tagen für Angehörige des Armeestabes.

Art. 3

Zur Ausbildung von Hilfsdienstpflichtigen für Unteroffiziersfunktionen können Kaderkurse in der Dauer von 6 Tagen für Angehörige der Ortswehren, des Fliegerbeobachtungs-, des Eisenbahn- und des Übermittlungshilfsdienstes durchgeführt werden.

Art. 4

Zur Ausbildung von Hilfsdienstpflichtigen für Offiziersfunktionen können folgende Kaderkurse durchgeführt werden:

- a. in der Dauer von 3 Tagen für Lagerkommandanten des Betreuungsdienstes;
- b. in der Dauer von 6 Tagen für Angehörige der Ortswehren, des Eisenbahnhilfsdienstes und für Dienstchefs in Stäben des Territorialdienstes;
- c. in der Dauer von 13 Tagen für Angehörige des Feldtelegraphen- und Feldtelephondienstes.

Art. 5

Es können folgende Formationen des Hilfsdienstes zu Dienstleistungen einberufen werden:

- a. die HD-Tankbarrikadendetachemente bis zu 3 Tagen Dauer;
- b. die Ortswehren für die Dauer von 3 Tagen;
- c. die HD-Trägerkolonnen für die Dauer von 13 Tagen.

Art. 6

Angehörige des Hilfsdienstes können zu folgenden Dienstleistungen einberufen werden:

- a. für die Dauer von 6 Tagen die Angehörigen der Hilfspolizei, des Zerstörungs- und des Munitions-Hilfsdienstes, die Kader der HD-Flugplatz-Unterhaltsdetachemente und der HD-Baudetachemente 1-15 sowie die Dienstchefs und Gehilfen der Territorialstäbe;
- b. für die Dauer von 13 Tagen die Angehörigen des Übermittlungs-, Brieftauben-, Wetter- und Lawinenhilfsdienstes sowie das Hilfspersonal der Stäbe und Einheiten;
- c. bis zur Dauer von 13 Tagen die Angehörigen des Armeestabes.

Art. 7

Für Angehörige des Rotkreuz-Hilfsdienstes können folgende Kurse durchgeführt werden:

- a. Einführungskurs für Rekruten der Rotkreuzkolonnen in der Dauer von 13 Tagen;
- b. Wiederholungskurs der Rotkreuzkolonnen in der Dauer von 13 Tagen;

- c. Kaderkurs für Angehörige der Rotkreuzkolonnen und der Freiwilligen Sanitätshilfe zur Ausbildung für Unteroffiziersfunktionen in der Dauer von 13 Tagen;
- d. Kurs für Ärztinnen, Apothekerinnen und Zahnärztinnen in der Dauer von 20 Tagen.

Art. 8

Zu den Dienstleistungen nach Artikel 1-7 können nur Angehörige des Hilfsdienstes im Auszugs- und Landwehralter verpflichtet werden. Vorbehalten bleibt die Einberufung für höchstens 3 Tage von Hilfsdienstpflichtigen mit Offiziersfunktionen im Landsturmalter.

Art. 9

Der Bundesrat wird ermächtigt,

- a. den Wiederholungskursen nach Artikel 5, 6 und 7, lit. b, Kadervorkurse bis zu 3 Tagen Dauer vorangehen zu lassen;
- b. Hilfsdienstpflichtige mit besonderen Funktionen, einschliesslich solche im Landsturmalter, zu Kaderkursen und Inspektionen bis zu 3 Tagen Dauer einzuberufen.

Art. 10

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Dienstleistungen der Angehörigen des Hilfsdienstes im Jahre 1952 (Vom 8. Juli 1951)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6089
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1951
Date	
Data	
Seite	469-479
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.